

Ordnung für das evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg

Zur Begründung:

Die Aufgabe zur Errichtung eines Kinder- und Jugendwerkes im Kirchenkreis Mecklenburg ergibt sich aus mehreren Gründen:

- 1)
 - a) Durch die fusionsbedingte Umstrukturierung zum Kirchenkreis ist der Umstand eingetreten, dass die bisherige Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Teilen außer Kraft gesetzt wurde und in anderen Teilen nach wie vor in Kraft ist. Die frühere Landessynode hat dies beim Beschluss der „Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ im November 2011 erkannt und als Aufgabe formuliert, dass mittelfristig eine neue Ordnung zu entwickeln sei.
 - b) Die Nordkirche verfügt derzeit über kein einheitliches Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gemäß § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes sind die alten Ordnungen der früheren Landeskirchen in ihren bisherigen Geltungsbereichen in Kraft.
- 2) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland nach § 12 SGB VIII/KJHG als Jugendverbandsarbeit organisiert. Die Verfasstheit als Jugendverband ist die Voraussetzung für die öffentliche Anerkennung und somit die Möglichkeit jugendpolitischer Mitwirkung und die Förderfähigkeit der Arbeit. Die Ausprägung Evangelischer Jugendarbeit als Jugendverbandsarbeit wurde in Mecklenburg nach der Wende zwar in Ansätzen ausgeführt, aber nicht stringent entwickelt. Unter den Bedingungen der Nordkirche bestehen nun der Anlass sowie die Möglichkeit, entsprechend der Praxis anderer Evangelischer Jugendverbände im Raum von Kirche zu verfahren. Das Kinder- und Jugendwerk verbindet evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der verfassten Kirche mit dem Anspruch der Selbstorganisation und Selbstvertretung des Jugendverbandes.

Ad 1a)

Das für den Kirchenkreis Mecklenburg maßgebliche Gesetzeswerk für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die **Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** (Kirchengesetz über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997; veröffentlicht im KABI 1997 S. 174; geändert durch KG vom 17.11.2007 veröffentlicht im KABI 2007 S. 88)

sowie die **Erste Verordnung** (Erste Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 veröffentlicht im KABI 1998 S. 25)

und die **Zweite Verordnung** (Zweite Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998 veröffentlicht im KABI 1998 S. 46).

Mit **Errichtung des Zentrums Kirchlicher Dienste** in Rostock wurde diese Ordnung allerdings bereits vor der Fusion in Teilen außer Kraft gesetzt.

(Kirchengesetz vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs; veröffentlicht im KABI 2010 S. 17)

Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2012 traten außer Kraft:

- a) § 4 Absätze 1 bis 7 und 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABI S. 174) in der Fassung der Änderung durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABI S. 88) und

b) die §§ 1 bis 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 (KABl S. 25).

Ferner beschloss die Synode der Landeskirche Mecklenburgs im November 2011 die **Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des künftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg** (veröffentlicht im KABl 2011 S. 95). Auch wenn diese Konzeption dezidiert keine älteren Regelungen außer Kraft setzt, so ist durch die Umsetzung der Konzeption ab dem 1. Juni 2012 die Zweite Verordnung, welche die Arbeitsweise der Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der früheren Kirchenkreise in Mecklenburg regelte, maßgeblich überholt worden.

Der Beschluss der Synode vom 19. November 2011 zur Konzeption beinhaltet explizit folgenden Auftrag:

„Es soll mittelfristig eine neue Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden, in der die Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere von Jugendlichen, gesichert werden.“

Ad 1b)

Für den Bereich der Nordelbischen Kirche galt und gilt die **Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk** vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129; in der Fassung vom 15. Juni 1987 GLOVBl. S. 169 und 4./5. Dezember 1989 GLOVBl. S. 96).

Dieses Kirchengesetz ist aber auf den Bereich der früheren Nordelbischen Kirche begrenzt und hat somit nur Gültigkeit für die 11 Kirchenkreise in den Sprengeln Hamburg & Lübeck sowie Schleswig & Holstein. Für die beiden Kirchenkreise im Sprengel Mecklenburg & Pommern gelten deren bisherige Regelungen.

Um im Kontext der Nordkirche überhaupt zusammenarbeiten zu können, verständigten sich die Landesjugendpfarrämter, die Kreisjugendpfarrämter und die Jugendvertretungen schon vor der Fusion auf **Übergangsregelungen**. Diese Übergangsregelungen, die sich maßgeblich an der bisherigen nordelbischen Praxis orientieren, ermöglichen übergangsweise die Zusammenarbeit bis zum Entstehen einer (gemeinsamen) Kinder- und Jugendsatzung in der Nordkirche.

Ad 2)

Evangelische Jugend ist mit ihrer Herkunftsgeschichte, ihrem Selbstverständnis und ihrem Organisationsverständnis eine jugendverbandliche Organisation nach § 12 SGB VIII/KJHG und als solche auf den unterschiedlichen politischen Ebenen und im sozialwissenschaftlichen Kontext anerkannt. Die rechtliche, auf den Status als Träger der freien Jugendhilfe bezogene Anerkennung (und öffentliche Förderung) von Jugendverbänden orientiert sich maßgeblich daran, dass die Tätigkeit des Jugendverbandes eigenverantwortlich und selbstorganisiert ist. Eine Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis wird also berücksichtigen, dass die Eigenständigkeit des Jugendverbandes im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet ist (zur Anschauung vgl. dazu unten Grafik 1). Dies wird im Entwurf der Ordnung des Kinder- und Jugendwerkes insbesondere belegt durch:

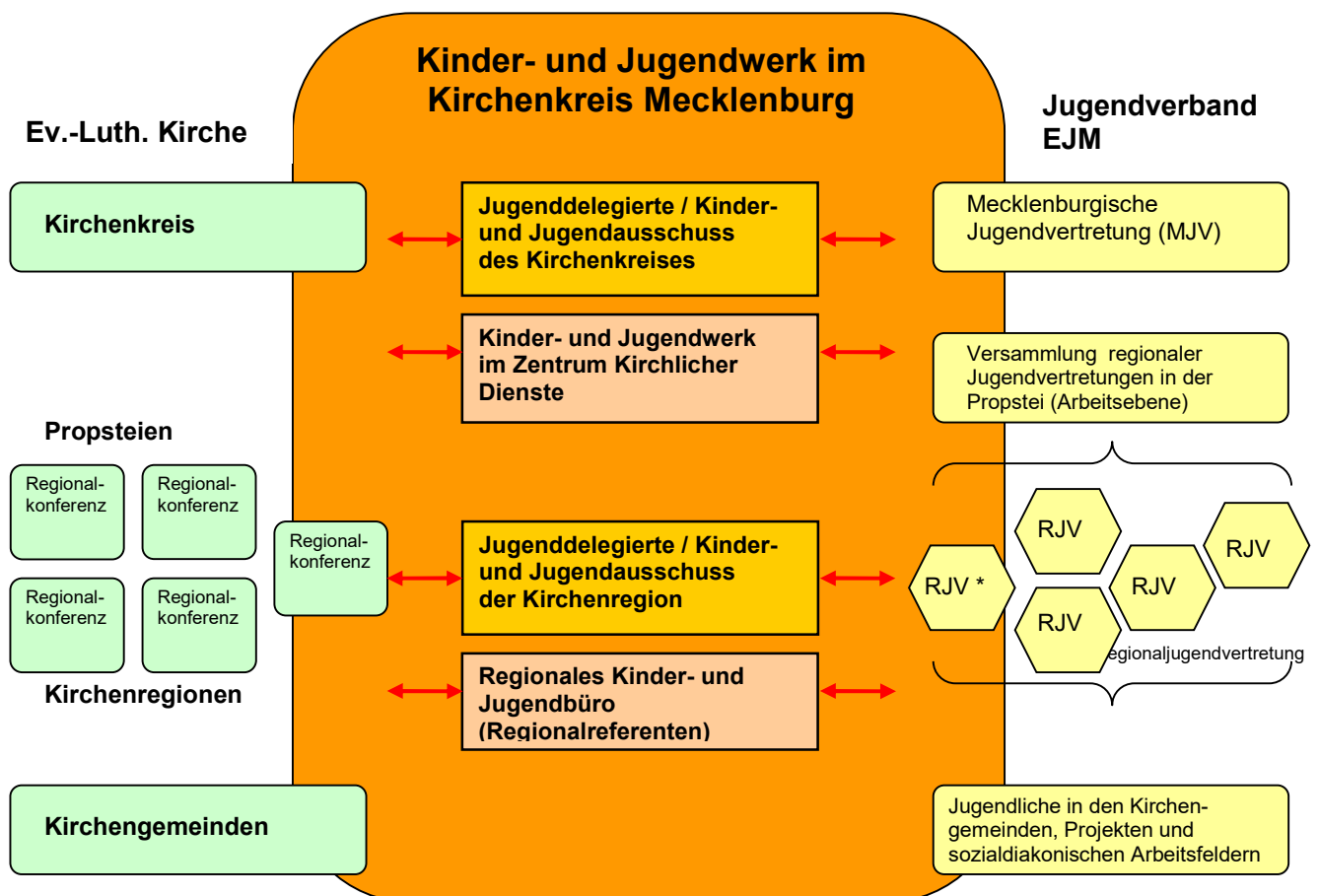
- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Ordnung des Erwachsenenverbandes (vgl. Präambel und § 1, Absatz 2, Satz 3f; und auch §12 der Verfassung der Nordkirche),
- selbst gewählte Organe (vgl. § 8),
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe (vgl. § 4)
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel (vgl. § 7 und 11).

Die reine jugendverbandliche Selbstorganisation von jungen Menschen gibt es derzeit nur selten. Jugendverbände sind überwiegend „Nachwuchsorganisationen“ von Erwachsenen-

verbänden. Die wenigen Ausnahmen finden sich im Bereich der bündischen Jugend (insbesondere in der Pfadfinderbewegung, aber auch CVJM und EC). Nachwuchsorganisation und Erwachsenenverband sind naturgemäß an einander gewiesen. Die Erwachsenenorganisation setzt auf den Nachwuchs und der Jugendverband profitiert von der Stabilität des Erwachsenenverbandes, der die Arbeit des Jugendverbandes mit seinen Ressourcen unterstützt.

Ihrem eigenen Selbstverständnis nach definiert sich Evangelische Jugend als Teil der Gemeinde Jesu Christi und als ein besonderer Ausdruck kirchlichen Handelns (vgl. die Präambel des Satzungsentwurfes). Sie versteht sich ihrer Entstehungsgeschichte nach als eigenständige Jugendbewegung und gleichzeitig als Teil von evangelischer Kirche und deren Erneuerung. Sie möchte das ihr innewohnende bildungspolitische Potential selbstständig entfalten.

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verpflichtet mit dem Artikel 12 zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dort heißt es „Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“ Zur Aufgabe des Kinder- und Jugendwerkes als der Ort des Zusammenwirkens von verfasster Kirche und dem Jugendverband gehört es, auf allen Ebenen dieses Ziel im Kirchenkreis Mecklenburg zu sichern und zu organisieren. Deshalb orientiert sich der Entwurf der Ordnung für das Evangelische Kinder- und Jugendwerk des Kirchenkreises Mecklenburg an der Ordnung des Nordelbischen Jugendwerkes, weil dort diese Dualität von Jugendselbstvertretung (Jugendverband) und verfasster Kirche bereits in den 80er Jahren treffend formuliert ist.



Grafik 1: Das Kinder- und Jugendwerk als Klammer zwischen verfasster Kirche und Jugendverband

Ordnung für das evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg (EKJM)

I. Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens-, Glaubens- und Lerngemeinschaft. Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar werden zu lassen. An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt.

Junge Menschen beteiligen sich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche, insbesondere bei der Erfüllung ihres missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrags, mit.

Das Recht junger Menschen, sich im Kinder- und Jugendwerk gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche selbst zu vertreten und in der Kirche mitzuwirken, wird hiermit gefördert.

II. Kinder- und Jugendwerk und Jugendverband

§ 1

Grundlagen

1. Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich des Kirchenkreises Mecklenburg ist zusammengeschlossen und organisiert im Kinder- und Jugendwerk des Kirchenkreises Mecklenburg. Das evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg ist ein unselbstständiges Werk des Kirchenkreises und Teil des Kinder- und Jugendwerks der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Das Kinder- und Jugendwerk genießt im Rahmen der kirchlichen Ordnung Schutz und Fürsorge des Kirchenkreises Mecklenburg und die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Freiheit.

2. Das Kinder- und Jugendwerk ist anerkannter freier Träger nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag).

3. Das Kinder- und Jugendwerk ist Dachverband für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen. In ihm sind Verbände, Vereine und Stiftungen organisiert, die sich gegenseitig anerkennen.

§ 2

Aufgaben

1. Das Kinder- und Jugendwerk hat die Aufgabe, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, Kirchenregionen und im Kirchenkreis zu initiieren, zu fördern und zu unterstützen.

2. Es gewährleistet, dass junge Menschen ihr Leben nach einer eigenen Ordnung gestalten können und fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere durch:

- a) Beteiligung junger Menschen,
- b) Begleitung und Befähigung von freiwillig, ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden
- c) Vertretung der Interessen junger Menschen in Kirche und Gesellschaft
- d) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- e) Austausch und Vernetzung.

3. Die altersgerechte und angemessene Beteiligung von Kindern wird durch das Kinder- und Jugendwerk besonders gefördert.

§ 3

Der Jugendverband

1. Der Jugendverband „Evangelische Jugend Mecklenburg“ (ejm) ist unselbstständiger Teil des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes. Er gestaltet seine Gemeinschaften und sein Handeln in dem ihm gemäßen Formen. Er vertritt sich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst.

2. Mitglied im Verband ist, wer sich an Gruppen, Aktivitäten und Angeboten der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen beteiligt und die Anliegen des Verbandes teilt.

3. Im Jugendverband vertreten Jugendliche sich selbst und bestimmen Jugendvertreter/innen. Jugendvertreter/in ist, wer durch ein Gremium des Jugendverbandes gewählt oder bestätigt wird.

4. Jugendliche aus Gemeinden, die ihre Interessen vertreten wollen, finden sich in Jugendvertretungen zusammen. In der Regel sind Jugendvertretungen, entsprechend den Herkunftsgemeinden der Vertreter/innen, den Kirchenregionen zugeordnet. Jugendvertretungen regeln ihre Geschäfte selbst.

5. Die Jugendvertretungen der Kirchenregionen entsenden Vertreter/innen in die Gremien der Kirchenregion und in die Jugendvertretung des Kirchenkreises. Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet Delegierte in die Gremien des Kirchenkreises und der Nordkirche.

6. Der Jugendverband Evangelische Jugend Mecklenburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Mecklenburg-Vorpommern.

§4

Zusammenarbeit

1. Das Kinder- und Jugendwerk sieht sich dem Anliegen der ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet.

2. Es wirkt mit anderen Verbänden und Trägern zusammen und beteiligt sich an der Arbeit des Landesjugendringes und der Kreisjugendringe.

III. Das Kinder- und Jugendwerk in den Kirchengemeinden und -regionen

§ 5

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden und -regionen

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Lebensäußerung und eigenständige Aufgabe der Kirchengemeinden.
2. Die Kirchengemeinden und -regionen sorgen für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bei allen Belangen, die junge Menschen betreffen, sind diese angemessen zu beteiligen.
3. Kirchengemeinden und -regionen werden durch die Mitarbeitenden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises unterstützt.

§ 6

Arbeitsgremien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchenregionen

In jeder Kirchenregion sollen folgende Gremien gebildet werden:

1. die Regionaljugendvertretung
2. der Kinder- und Jugendausschuss

Diese Gremien können auch für mehrere Regionen gemeinsam gebildet werden.

§ 7

Die Regionaljugendvertretung

1. In der Regionaljugendvertretung versammeln sich Jugendliche aus den Kirchengemeinden der Kirchenregion. Die Regionaljugendvertretung sichert die Selbstvertretung und Mitwirkung der Jugendlichen der Evangelischen Jugend Mecklenburg in der Kirchenregion. Sie vertritt die Interessen der jungen Menschen der Region. Sie können sich auch auf Propsteiebene organisieren.
2. Zu den Aufgaben der Regionaljugendvertretung gehören:
 - Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluierung einer Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region
 - Mitwirkung an allen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Region betreffenden Fragen
 - Entwicklung, Reflexion und Mitgestaltung von Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Mitwirkung an Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenregion(en) und des Kirchenkreises
 - Austausch zu Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu Lebenslagen junger Menschen und zu gesellschaftspolitischen Themen
 - Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in die Regionalversammlung (gemäß Regionalsatzung ELKM)
 - Entsendung von Vertreter/innen in die Mecklenburgische Jugendvertretung

§ 8

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regionaljugendvertretung

1. In der Regionaljugendvertretung wirken Jugendliche der Kirchengemeinden der Kirchenregion ab 14 Jahren mit, solange eine Geschäftsordnung der Jugendvertretung nichts Abweichendes regelt.
2. Die Regionaljugendvertretung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung.
3. Die zuständigen Regionalreferent/innen oder regionalen Mitarbeiter/innen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind beratende Mitglieder in der Regionaljugendvertretung.

§ 9

Der Kinder- und Jugendausschuss

1. Der Kinder- und Jugendausschuss erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchenregion. Er vertritt die Interessen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Kirchenregion.
2. Er berät die Regionalkonferenz und schlägt den Kirchengemeinden und sonstigen Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchenregion mittel- und langfristige Schwerpunkte, einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Regionalkonferenz berufen. Ihm gehören mindestens ein/e Vertreter/in der Regionalkonferenz, ein/e Jugendvertreter/in und der/die zuständige Regionalreferent/in oder regionale Mitarbeiter/in an.

IV. Das Kinder- und Jugendwerk auf der Ebene des Kirchenkreises

§ 10

Arbeitsgremien im Kirchenkreis

Im Kirchenkreis Mecklenburg werden folgende Gremien gebildet:

1. Die Mecklenburgische Jugendvertretung
2. Der Kinder- und Jugendausschuss des Kirchenkreises

§ 11

Die Mecklenburgische Jugendvertretung

1. In die Mecklenburgische Jugendvertretung werden Vertreter/innen der Jugendlichen durch die Regionaljugendvertretungen entsandt. Die Mecklenburgische Jugendvertretung verantwortet die Selbstvertretung und Mitwirkung der Jugendlichen in der Evangelischen Jugend Mecklenburg. Sie vertritt die Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis.

2. Zu den Aufgaben der Mecklenburgischen Jugendvertretung gehören:

- Die Mitglieder der Mecklenburgischen Jugendvertretung tauschen Informationen und Erfahrungen der Jugendarbeit in den Kirchenregionen aus und beraten zu Entwicklungen und konzeptionellen Fragen in der Jugendarbeit.
- Die Mecklenburgische Jugendvertretung sorgt für die Stärkung eines geistlichen und öffentlich wahrnehmbaren Profils der Evangelischen Jugend Mecklenburg.
- Sie äußert sich zu Lebenslagen junger Menschen wie zu Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kirche.
- Sie entwickelt Aktionen und/oder Kampagnen zu gesellschaftspolitischen und jugendpolitischen Themen.
- Sie wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Kirchenkreis.
- Sie delegiert Jugendvertreter/innen in die Kirchenkreissynode, die Synode der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weitere Gremien.
- Sie votiert bei der Berufung und Anstellung von Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

§ 12

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Mecklenburgischen Jugendvertretung

1. Die Arbeitsweise der Mecklenburgischen Jugendvertretung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Zur Zusammensetzung der Mecklenburgischen Jugendvertretung ist in der Geschäftsordnung mindestens zu regeln:
 - a) die Entsendung von Delegierten aus möglichst allen Kirchenregionen in die Mecklenburgische Jugendvertretung,
 - b) die Begrenzung der stimmberechtigten Mitglieder auf maximal 5 Delegierte pro Propstei,
 - c) die Mitarbeit des Fachbereiches für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen des Kirchenkreises (ZKD).

§ 13

Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses

1. Der Kinder- und Jugendausschuss ist verantwortlich für die Struktur und die Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis. Er erarbeitet mittel- und langfristige Schwerpunkte, einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.
2. Er wirkt mit bei der Berufung und Anstellung aller Mitarbeitenden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.
3. Er vertritt die Interessen junger Menschen im Kirchenkreis und begleitet die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenkreis. Der Fachbereich Arbeit mit

Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste berichtet ihm regelmäßig über seine Arbeit.

4. Der Kinder- und Jugendausschuss ist antragsberechtigt in der Kirchenkreissynode.

§ 14

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kinder- und Jugendausschusses

1. Der Kirchenkreisrat beruft für die Dauer einer Legislaturperiode der Kirchenkreissynode, mindestens aber für zwei Jahre, die Mitglieder des Ausschusses. Zu diesem Ausschuss sollen mindestens gehören:

- a) bis zu sieben Jugendvertreter/innen, welche durch die Mecklenburgische Jugendvertretung entsandt werden. Davon soll aus jeder Propstei sowie aus dem Kreis der Jugendsynodalen mindestens ein/e Delegierte/r entsandt werden.
- b) ein/e ehrenamtliche/r Synodale/r, der/die von der Kirchenkreissynode entsandt wird,
- c) ein/e Regionalreferent/in bzw. Mitarbeiter/in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der/die vom Referentenkonvent entsandt wird,
- d) ein Propst/eine Pröpstin, der die vom Konvent der Pröpste entsandt wird,
- e) zwei Vertreter/innen der diakonischen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg, wobei eine/r vom Diakonischen Werk und eine/r von der Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend entsandt wird
- f) der Pastor/die Pastorin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste in Rostock.

Weitere Mitglieder können berufen werden.

2. Die Arbeitsweise des Ausschusses ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

1. Die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises ist in der „Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des künftigen Evangelisch - Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ (Synodenbeschluss vom 19.11.2011) geregelt.

2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste ist Teil des Kinder- und Jugendwerkes. Der Fachbereich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste soll mit mehreren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten besetzt sein.

3. Die Regionalreferent/innen sowie die weiteren Mitarbeitenden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises und des Fachbereiches für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zentrum Kirchlicher Dienste haben im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches folgende Aufgaben:

- Sie sorgen dafür, dass die Arbeit der pädagogischen Fachlichkeit entspricht.

- Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.
- Sie führen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch.
- Sie vertreten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches in Kirche und Gesellschaft.
- Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung von Sach- und Finanzmitteln.
- Sie achten darauf, dass die Akteure der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Arbeitsbereiche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die dazu geltenden Qualitätsstandards beachten.
- Sie nehmen nach den im Kirchenkreis üblichen Regelungen Fachaufsicht über Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.
- Sie informieren die Öffentlichkeit über die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Sie fördern die Arbeit mit Ehrenamtlichen und der Jugendselbstvertretung.

4. Sie sind ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend den zuständigen Gremien rechenschaftspflichtig.

§ 16

Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel der kirchlichen Ordnungen und der Verfassung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieser Ordnung bisher geregelt haben.